



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Vergabe Newsletter

Oktober 2021

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung und Wertung der Angebote ist höchste Wachsamkeit gefragt. Künftig kann z.B. nach dem OLG Düsseldorf zu prüfen sein, ob auch die Preise der Nachunternehmer aufgeschlüsselt sind. Und was die Auskömmlichkeit bei niedrigen Angeboten angeht, ist ohnehin Vorsicht geboten. Bei Planervergaben kann der Urheber eines Planungskonzepts nicht sicher sein, über Direktvergaben auch bei Folgeausschreibungen zum Zuge zu kommen. Informieren Sie sich zu diesen aktuellen Themen in dieser Ausgabe!

Außerdem berichten wir kurz vom Inkrafttreten der UVgO in Hessen und Rheinland sowie des Bundesgesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge.

Hinweis auf ein neues [GGSC-Online] Vergabe-Seminar:

---

[Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen am 11.11.2021](#)

---

Bleiben Sie dran – und gesund!  
Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Vergabeteam

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Bieter müssen auch die Preise der Nachunternehmer aufschlüsseln](#)
- [Kein Anspruch des Urhebers auf Direktvergabe der Planung](#)
- [Was lange währt ... – UVGO in Hessen und Rheinland-Pfalz eingeführt](#)
- [\[GGSC\] obsiegt in zwei Nachprüfungsverfahren – offene Flanke Auskömmlichkeitsprüfung](#)
- [Gesetz zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge ab 2. August 2021 zu beachten!](#)
- [\[GGSC-Online\] Seminar Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen am 11.11.2021](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



## [BIETER MÜSSEN AUCH DIE PREISE DER NACHUNTERNEHMER AUFSCHLÜSSELN]

Das OLG Düsseldorf hat kürzlich entschieden, dass es einem Bieter im Rahmen der Preisprüfung grundsätzlich zumutbar ist, auch jene Preise der Leistungspositionen aufzuschlüsseln, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen. Fehlen entsprechende in einem Formblatt vorzunehmende Eintragungen, sei der öffentliche Auftraggeber berechtigt, das Angebot auszuschließen.

### Die Kenntnis von den Voraussetzungen einer Preisprüfung gehört zum allgemeinen und grundlegenden Wissen der beteiligten Bieterkreise

Das OLG Düsseldorf hat in einem Beschluss vom 19.05.2021 (Verg 13/21) noch einmal anschaulich die allgemeinen Grundsätze der Preisprüfung im Vergabeverfahren dargestellt.

Hiernach ist auf Seiten der Bieter besondere Achtsamkeit geboten, denn es droht die Rügepräklusion nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB. Bieter müssen behauptete Vergaberechtsverstöße unter Umständen bereits binnen zehn Kalendertagen nach der Aufforderung des Auftraggebers zur Preisauflärung rügen. Die Rügeobliegenheit wird zu dem Zeitpunkt ausgelöst, in dem der Bieter eine feststellbare und positive Kenntnis von den einen Vergaberechtsverstoß begründenden

tatsächlichen Umständen hat. Nach Auffassung des Gerichts gehört die Kenntnis von den Voraussetzungen einer Preisprüfung nach § 16d EU VOB/A zum allgemeinen und grundlegenden Wissen der beteiligten Bieterkreise.

### Der Verdacht auf eine unzulässige Mischkalkulation kann einen konkreten Anlass zur Preisprüfung geben

Auftraggeber sind auch dann berechtigt, in die Preisauflärung und -prüfung einzutreten, wenn der preisliche Abstand zwischen den Angeboten des erst- und zweitplatzierten Bieters nicht groß genug ist, um die an die Angebotsdifferenz anknüpfende Aufgreifschwelle für Preisprüfungen zu überschreiten. Vielmehr genügt es, wenn das Angebot aus anderen Gründen konkreten Anlass zur Preisprüfung gibt. Das ist bspw. der Fall, wenn das Angebot des erstplatzierten Bieters unerwartet niedriger als der vom Auftraggeber geschätzte Auftragswert ist. Hier lag die Abweichung bei ca. 11 %.

Gleiches gilt, wenn eine Vielzahl von auffälligen Einzelpreispositionen auf eine unzulässige Mischkalkulation hindeutet. In dem zugrunde liegenden Fall war der Vergabestelle bspw. aufgefallen, dass die Bieterin teilweise sehr hohe bzw. sehr niedrige Einheitspreise im Vergleich zur Kostenschätzung der Auftraggeberin sowie zu den Einheitspreisen der Mitbewerber angesetzt hatte.



---

## Auftraggeber dürfen von den Bietern verlangen, auch die Preise der Nachunternehmer aufzuschlüsseln

---

Ebenso soll es lt. OLG einem Bieter grundsätzlich zuzumuten sein, auch jene Preise der Leistungspositionen aufzuschlüsseln, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Bieterin zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Preisaufklärung Zuschlagsprätendentin und bereits in der Lage gewesen war, sämtliche ihrer Nachunternehmer zu benennen. Zudem hatte keiner der Unterauftragnehmer ausdrücklich erklärt, zu einer Aufschlüsselung seiner Preise nicht bereit zu sein.

Legt ein Bieter in diesem Fall ein angefordertes Formblatt vor, in dem die Preise der Nachunternehmer fehlen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Angebot nach § 16 EU Nr. 4 VOB/A sowie § 15 EU Abs. 2 VOB/A auszuschließen. Nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschriften ist ein Ausschluss auch dann zulässig, wenn die geforderten Angaben bzw. Erklärungen und Nachweise zwar physisch vorliegen, jedoch inhaltlich unvollständig sind, wie wenn in einem Formblatt vorzunehmende Eintragungen fehlen.

Der Vergabesenat angedeutet, dass in Anlehnung an den in § 16a EU Abs. 2 Satz 3 VOB/A enthaltenen Rechtsgedanken unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall etwas anderes gelten könne, wenn

es sich nur um eine kleine Lücke in den Eintragungen handelt.

[GGSC] verfügt über umfassende Erfahrungen in der Preisaufklärung von Angeboten und hat bereits zahlreiche Vergabestellen erfolgreich in Nachprüfungsverfahren vertreten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [KEIN ANSPRUCH DES URHEBERS AUF DIREKTVERGABE DER PLANUNG]

§ 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV ermöglicht es dem öffentlichen Auftraggeber im Falle des Vorliegens von ausschließlichen Rechten, wie dem Urheberrecht, Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben.



Das OLG München hat entschieden, dass die Vorschrift dem Architekten als Urheber eines geschützten Bauwerks keinen Anspruch auf Direktvergabe an ihn vermittelt. § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV ist nicht bieterschützend (OLG München vom 28.09.2020 – Verg 3/20).

### Der Fall

Die Vergabestelle schreibt 2020 in einem europaweiten Vergabeverfahren Objektplanungsleistungen der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 für einen „Ersatzneubau“ und die „Generalsanierung“ einer Schule in zwei Losen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Bieter B, eine Architektengesellschaft, die aus den Söhnen des 2002 verstorbenen Architekten der Schule besteht, rügt, dass überhaupt ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde. Aufgrund des (vererbten) Urheberrechts sei eine Vergabe an die Mitbewerber unzulässig, diese seien zwingend als ungeeignet auszuschließen. Bei dem „Ersatzneubau“ handele es sich um einen Eingriff in das Urheberrecht, weil die von ihrem Vater gestaltete Sternstruktur des Gebäudes aufgegeben werde. Die Vergabestelle sei außerdem nicht zur Verwendung der alten Planung berechtigt, weil die Klausel aus dem Vertrag von 1989 gegen AGB-Recht verstoße.

Nachdem weder die Vergabestelle, noch die angerufene Vergabekammer den Rügen abhelfen, verfolgt B die Rechte mit einer Berufung zum OLG München weiter.

### Die Entscheidung

Das OLG weist die Berufung zurück. § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV ist nicht bieterschützend. Die Vorschrift soll der Vergabestelle nur die Möglichkeit einräumen, direkt mit dem Urheber zu verhandeln, aber keine Pflicht auferlegen. § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV soll somit nicht den Wettbewerb einschränken, sondern vielmehr ein Mindestmaß an transparentem Vergabeverfahren trotz Urheberrecht ermöglichen. Die Durchführung des Teilnahmewettbewerbs war daher auch nicht verfahrensfehlerhaft.

### Umplanung kein Eingriff in das Urheberrecht

Das Argument, aufgrund des bestehenden Urheberrechts seien alle Mitbewerber grundsätzlich ungeeignet, lehnt das OLG ebenfalls ab. Eine solche Konstellation sei zwar beispielsweise bei Patenten denkbar. Auch komme in Ausnahmefällen eine sog. „Ermessensreduzierung auf ´Null´“ der Vergabestelle in Betracht, wenn ausschließlich ein Auftrag an den Eigentümer eines geistigen Schutzrechts denkbar wäre. Ausgeschrieben sind hier aber Planungsleistungen. Die Umplanung eines Bauwerks ist noch kein Eingriff in das Urheberrecht. Außerdem würde so mittelbar ein Anspruch des Urhebers auf Beauftragung geschaffen werden, den das deutsche Urheberrecht gerade nicht kennt.



---

## Dem Urheber steht der Weg zu den Gerichten offen

---

Im Übrigen ist der Urheber auch nicht schutzlos. Sollte die Planung tatsächlich eine Entstellung oder sonst verbotene Änderung des Baukunstwerks vorsehen oder sollte eine solche drohen, steht B der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen. Diese sind auch für die Prüfung zuständig, ob die Vergabestelle die Planung des verstorbenen Urhebers der Schule für die Ausschreibung verwenden durfte.

---

## Praxishinweise

---

Die Entscheidung zeigt erneut, dass vor der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens bei einer Vergabekammer streng geprüft werden muss, ob wirklich eine bieterschützende Vorschrift vorliegt. Die Nachprüfungsverfahren einerseits und die Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten dienen nicht der objektiven Überprüfung von Rechtsverstößen, sondern setzen voraus, dass Verfahrensvorschriften verletzt wurden, die gerade dem Schutz von Bieterinteressen dienen.

Für Vergabestellen lohnt sich die Kenntnis von § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV. Im Unterschwellenbereich greift (bei Einführung im jeweiligen Bundesland) § 8 UVGO mit einer entsprechenden Regelung. Kommt eine Direktvergabe an den Urheber eines Gebäudes in Betracht, können Kosten und Aufwand eines europaweiten Verhandlungsverfahrens

gespart werden. In jedem Fall können durch eine frühzeitige Verhandlung mit Urhebern spätere Konflikte für das Bauvorhaben beispielsweise durch einen Auftrag für die künstlerische Begleitung gelöst werden. Bei der Vergabe von Planungsleistungen sollten öffentliche Auftraggeber sich AGB-rechtlich wirksame Nutzungsrechte für spätere Änderungen oder die Fertigstellung des Bauwerks einräumen lassen.

Auch für Planungsbüros lohnt sich die Kenntnis. Durch Verhandlung mit dem Auftraggeber kann das Urheberpersönlichkeitsrecht gewahrt und eine Mitwirkung zur behutsamen Überplanung von Baukunstwerken gesichert werden.

[GGSC] begleitet für Vergabestellen Wettbewerbe und europaweite Verhandlungsverfahren für Planungsleistungen. In diesem Zusammenhang berät [GGSC] sowohl Planer, als auch Auftraggeber bereits bei der Gestaltung der Vertragsmuster zu urheberrechtskonformen Lösungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Sebastian Schattenfroh](#)  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



Rechtsanwalt  
[Till Schwerkolt](#)  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



## [WAS LANGE WÄHRT ... – UVGO IN HESSEN UND RHEINLAND-PFALZ EINGEFÜHRT]

Seit dem 07.09.2021 gilt nun auch in Rheinland-Pfalz die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Genau vier Jahre und sieben Monate nachdem die UVgO im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, die den bisherigen 1. Abschnitt der VOL/A für die Vergabe von Dienst- und Lieferaufträgen des Bundes unterhalb der Schwellenwerte ablösen soll. Auf Landesebene gilt die UVgO aber nicht automatisch, sondern muss jeweils durch Anpassung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften gesondert in Kraft gesetzt werden. Mit Rheinland-Pfalz sind nun 14 der 16 Bundesländer diesen Schritt gegangen. Kurz zuvor, zum 01.09.2021, hatte auch Hessen die UVgO für anwendbar erklärt.

### Novellierte Verwaltungsvorschriften auf Landesebene

In Rheinland-Pfalz wurde die Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen überarbeitet und im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht. Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift vom 18.08.2021 gilt für alle Auftragsvergaben, die ab dem 07.09.2021 begonnen wurden oder werden. Hessen hat die UVgO mit der Novelle des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes (HVTG) und dem Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021 eingeführt.

### Bedeutung der UVgO

Die UVgO nähert die Verfahrensregelungen im Unterschwellenbereich an die europaweiter Vergaben auf Grundlage der VgV an und führt somit zu einer deutlich stärkeren Formalisierung nationaler Vergabeverfahren. Zum Beispiel wird mit der UVgO die elektronische Kommunikation, d. h. das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten mit elektronischen Mitteln auch im Bereich der Unterschwellenvergabe obligatorisch. Auch gelten erweiterte Bekanntmachungspflichten. Wesentliches Ziel ist dabei eine stärkere Vereinheitlichung von Verfahrensregeln mit möglichst wenigen landesspezifischen Sonderwegen.

### Interne Vergaberichtlinien anpassen

Öffentliche Auftraggeber in Rheinland-Pfalz und Hessen tun gut daran, ihre verwaltungsinternen Vergaberichtlinien an die Neuregelungen der UVgO anzupassen, um auch zukünftig die vielfältigen Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich effizient und rechtssicher durchführen zu können. Viele öffentliche Auftraggeber beobachten, dass in Zeiten voller Auftragsbücher gerade kleine- und mittelständische Handwerksbetriebe kein großes Interesse an der öffentlichen Auftragsvergabe zeigen und Formanforderungen als zusätzlichen Hemmschuh für eine Beteiligung ansehen. Es ist daher eine Her-



ausforderung für die Vergabestellen, praxistaugliche Vorgaben zu erarbeiten, die auf der einen Seite zu einem echten Wettbewerb führen und dennoch den strengen Verfahrensvorgaben der UVgO gerecht werden.

[GGSC] verfügt über langjährige Expertise in der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren – sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich – und hat vielfach die Erstellung und Überarbeitung von verwaltungsinternen Vergaberichtlinien begleitet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[GGSC] OBSIEGT IN ZWEI NACHPRÜFUNGSVERFAHREN – OFFENE FLANKE AUSKÖMMLICHKEITSPRÜFUNG**

Bekanntlich bleibt einem Bieter bei Mitteilung über die Nichtberücksichtigung seines Angebots kurz vor Zuschlagserteilung nicht mehr viel „Stoff“ für Rügen, um im Anschluss ein Nachprüfungsverfahren zu beantragen. Denn erkannte bzw. erkennbare Verstöße muss er nach Maßgabe von § 160 GWB meist schon vorher gerügt haben. So bleibt regelmäßig nur die Rüge einer vermeintlich oder tatsächlich unterlassenen Auskömmlichkeitsprüfung.

Hierzu ist der Auftraggeber gem. § 60 VgV verpflichtet, wenn die sog. Aufgreifschwelle (in der Regel von 20 % Abstand) überschritten ist. Eine Auskömmlichkeitsprüfung ist durchzuführen, um die Angemessenheit von ungewöhnlich niedrigen Preisen zu bewerten. Auf Angebote mit solchen (nicht nachvollziehbar) niedrigen Preise darf kein Zuschlag erteilt werden. Auch wenn die Bedeutung dieser (dritten) Prüfungsstufe meist bekannt ist, stellt der erforderliche Grad an Preisauflärung im Rahmen der Auskömmlichkeitsprüfung den öffentlichen Auftraggeber häufig vor Herausforderungen. Dies verdeutlichen einerseits zwei Nachprüfungsverfahren, die [GGSC] vor der VK Berlin für seine Mandantschaft entscheiden konnte, andererseits eine weitere Entscheidung der VK Berlin in einer Bauvergabe.



---

## VK Berlin schickt Auftraggeber zurück in die Prüfung und Wertung

---

[GGSC] hat einen Dienstleister für die Beförderungen von Schüler:innen und von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in zwei Verfahren vor der VK Berlin vertreten. Aus dem Informationsschreiben nach § 134 GWB drängte sich jeweils auf, dass von der Vergabestelle eine Auskömmlichkeitsprüfung unterlassen worden sein könnte. Auf entsprechende Rügen wurde zudem offenbar, dass sich die Vergabestelle auf eine überholte Rechtsprechung berief und nicht die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Thema im Blick hatte. Mit der Akteneinsicht wurde dann bestätigt, dass eine solche Prüfung tatsächlich nicht stattgefunden hatte.

---

### Nachholung der Auskömmlichkeitsprüfung?

---

Zwar versuchte der Auftraggeber noch ihre Nachholung. Diese geriet jedoch so formelhaft, dass die Vergabekammer – neben anderen Gründen – Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfung und Wertung äußerte. In beiden Fällen erklärte die Vergabestelle, erneut in die Prüfung und Wertung einzusteigen, und die Antragstellerin darauf die Angelegenheiten für erledigt. Die zu ihren Gunsten zu ergehenden Kostenentscheidungen werden in Kürze erwartet.

---

## VK Berlin zu Bauvergabe: Nicht nur formelhafte Begründung bei der Auskömmlichkeitsprüfung

---

Weiter nahm die VK Berlin (Beschluss v. 13.07.2021, Az: VK B 2-12/21) jüngst ein Nachprüfungsverfahren im Bausektor zum Anlass, um klarzustellen, dass oberflächliche Begründungen oder die unkritische Übernahme von Erklärungen des Bieters keine ordnungsgemäße Auskömmlichkeitsprüfung darstellen. Im konkreten Fall betraf das die Prüfung eines Nebenangebots. Für Hauptangebote dürfte dies gleichermaßen gelten.

Der Auftraggeber hat sich kritisch mit den Angebotspreisen auseinanderzusetzen. Die Auskömmlichkeits-Preisprüfung müsse laut VK Berlin darauf gerichtet sein, eine gesicherte Erkenntnisgrundlage zu gewinnen, um die Angemessenheit eines Preises beurteilen zu können. Bedeutsame Einzelfallumstände seien dabei zu berücksichtigen. Dazu könne zusätzlich ein Abgleich mit den übrigen Angeboten oder mit der eigenen Auftragswertschätzung herangezogen werden. Letztere müsste allerdings selbst nachvollziehbar sein und auf hinreichender (Daten-) Grundlage basieren. Ein bloßer Verweis in der Vergabeakte, dass die Bieterangaben plausibel erscheinen, genüge jedenfalls nicht. Als Grenze der Aufklärung nennt die VK die Zumutbarkeit (was wiederum vom Einzelfall abhängt). Es ist stets darauf zu achten, dass die Prüfungsschritte umfassend in der Vergabeakte dokumentiert sind.





Die VK ruft daneben in Erinnerung, dass die Auskömmlichkeitsprüfung v.a. dazu dient, eine ordnungsgemäße Auftragsausführung sicherzustellen (z. B. weil das Unternehmen durch zu niedrige Preise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten könnte). Trotz dieser vornehmlich den Auftraggeber schützenden Vorschrift kann ein Mitbewerber/-bieter die Auskömmlichkeitsprüfung angreifen und ggf. vor den Nachprüfungsinstanzen nachprüfen lassen.

[GGSC] vertritt Beteiligte regelmäßig vor den Nachprüfungsinstanzen im gesamten Bundesgebiet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
Felix Brannaschk

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GESETZ ZUR BESCHAFFUNG SAUBERER STRASSENFAHRZEUGE AB 2. AUGUST 2021 ZU BEACHTEN!]

Das neue Gesetz zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge verpflichtet öffentliche Auftraggeber grundsätzlich, für alle seit 2. August 2001 veröffentlichten Ausschreibungen nicht nur beim geplanten Einkauf bestimmter PKW und leichter Nutzfahrzeuge, sondern auch von Bussen und LKW der genannten Klassen (z.B. M1, M2 oder N1 für leichte Nutzfahrzeuge, M 3, N2 oder N3 für schwere Nutzfahrzeuge bzw. LKW) eine Mindestquote an „sauberen“ Fahrzeugen sicherzustellen.

Ist der jeweilige Sektor in der Anlage 2 zum Gesetz aufgeführt, müssen die Quoten nicht nur bei Fahrzeugkäufen, sondern auch bei Dienstleistungsaufträgen, für die ein Einsatz von Nutzfahrzeugen erforderlich ist, eingehalten werden (so z.B. bei Abfallsammelverträgen).

Für PKW und leichte Nutzfahrzeuge werden konkrete Emissionsgrenzen vorgegeben. Bei Bussen und LKW beurteilt sich die Antwort auf die Frage, ob von „sauberen Fahrzeugen“ ausgegangen werden kann, nach dem Antriebsmittel / Kraftstoff.

---

### Referenzzeiträume und Mindestziele

---

Die Anforderungen werden – gestaffelt nach sog. „Referenzzeiträumen“ gesteigert: Im ersten Referenzzeitraum bis einschl. 2025



gelten etwas niedrigere Anforderungen, im danach folgenden Referenzzeitraum bis 2030 werden diese erhöht. Insbesondere PKW und leichte Nutzfahrzeuge müssen für eine Quote von 38,5 % der beschafften Fahrzeuge ab 2026 0 g CO<sub>2</sub>/km Emissionen aufweisen, nachdem ihnen im ersten Referenzzeitraum maximal Werte von bis zu 50 g CO<sub>2</sub>/km und 80 % (Prozentsatz lt. RDE) Luftschadstoffe erlaubt sind. Bei LKW-Beschaffungen muss im ersten Referenzzeitraum bis Ende 2025 10 % der in dieser Zeit beschafften LKW über einen alternativen, „sauberen“ Kraftstoff (Strom, Wasserstoff, Erdgas) angetrieben werden, bei den Bussen beträgt der Wert bis einschl. 2025 45 %, ab 1.1.2026 65 %. Jeweils dürfen mit den alternativen Kraftstoffen keine konventionellen, fossilen Kraftstoffe vermischt werden. Für Busse gilt darüber hinaus, dass die Hälfte der betroffenen Fahrzeuge im jeweiligen Zeitraum weniger als 1 g CO<sub>2</sub> ausstoßen darf („emissionsfrei“).

### Ausnahmen / Kompensation?

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes können die Länder Ausnahmeregelungen treffen. So kommt z.B. ein „Quotenausgleich“, sprich eine Verrechnung der Quoten innerhalb eines Bundeslandes, aber auch länderübergreifend in Betracht. Die Kompensation innerhalb eines Bundeslandes kann auch mit den jeweiligen Branchenverbänden ausgehandelt werden. Die Forderung nach einer bundesweiten

„Kompensation“ hat dagegen im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Entsprechende Länderregelungen stehen aber noch aus, so dass es zunächst beim Grundsatz einer auftraggeberbezogenen Betrachtung und Verpflichtung bleibt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Vergaberecht

[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin  
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[GGSC-ONLINE] SEMINAR UPDATE ENTSORGUNGSVERGABEN – VON FACHANWÄLT:INNEN FÜR PRAKTIKER:INNEN AM 11.11.2021**

Wie bei vielen Ausschreibungen steckt auch bei Entsorgungsvergaben der Teufel im Detail. Eine gute Vorbereitung kann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit der Beauftragung viel Zeit sparen und auch die Höhe der Gebühren positiv beeinflussen.



Sowohl das moderne Vergaberecht als auch das aktuelle Kreislaufwirtschaftsgesetz orientieren gleichzeitig auf immer höhere Umwelt-niveaus, v.a. hochwertige Verwertungsstrategien und gesonderte Stoffströme – aber auch auf den Einsatz von sauberen Fahrzeugen.

Bewahren Sie bei gestiegenen Anforderungen den Überblick und informieren Sie sich über die Besonderheiten bei der Ausschreibung von gut verwertbaren Stoffströmen (Altpapier, Altkleider, Bioabfälle, Kunststoffe).

Dass wir Ihnen die relevante aktuelle Spruchpraxis und deren Konsequenzen vorstellen und mit Ihnen die bestmögliche Struktur einer Vergabe diskutieren, versteht sich.

Blickpunkt:  
Entsorgung und Vergabe.  
Aktuelle Spruchpraxis.  
Besonderheiten der Wertstoffausschreibungen.  
Klimaschutz und Vergabe.  
Unterschiede der Unterschwellenvergabe.  
Fehlervermeidung.  
Ihre Fragen – unsere Antworten.  
Für Einsteiger: innen und Fortgeschrittene.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme am  
11. November 2021  
10:00-12:45 Uhr, online  
[-> zum Programm](#)    [-> zur Anmeldung](#)

## [GGSC-ONLINE] SEMINAR

### VERPACKUNGSGESETZ FÜR FORTGESCHRITTENE - VERHANDLUNGEN PPK-MITBENUTZUNG

Aufgrund des großen Zuspruches am [GGSC] Kompaktseminar zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes im September, bieten wir zusätzlich ein weiteres Seminar zu diesem Thema an.:

23. November 2021

10:00-13:00 Uhr, online

Hierzu werden wir noch gesondert einladen. Gerne können Sie sich bereits jetzt schon anmelden.

[-> zum Programm](#)

[-> zur Anmeldung](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).



## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann  
**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan**

vhw

[11.10.2021 Webinar](#)

[22.11.2021 Präsenzveranstaltung in Berlin](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

### **17. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung**

Vortrag: Gut gemanagt: Fördermittel und öffentliche Aufgabenerfüllung (26.11.2021)

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25./26.11.2021 in Berlin](#)

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 8/2021, Seite 464) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Keine Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen Dritter beim Widerruf von Entsorgungsausschlüssen

- Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### NEWSLETTER ABFALL

#### SEPTEMBER 2021

- [Verpackungsgesetz auf ein Neues: Verhandlungen 2022](#)
- [Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO – auch interne Vermerke sind erfasst](#)
- [Wann wird ein Insolvenzverwalter zum Deponiebetreiber?](#)
- [Vorsteuerabzug für die PPK-Entsorgung unter § 2b UStG](#)
- [Altpapier-Ausschreibungen in der Praxis](#)
- [Hürden bei der Umsetzung kommunaler Teilhaberegelung für PV](#)
- [Anschlusszwang von Kleingartengrundstücken, Bestimmtheit des Gebührenmaßstabs und Anforderungen an die Ermittlung von Einwohnergleichwerten](#)
- [Die neue TA Luft](#)
- [TA Luft-Novelle: Einhausungserfordernisse für Anlagen zur Bioabfallverwertung](#)
- [Neue gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)



## NEWSLETTER VERGABE

JULI 2021

- [VK Brandenburg bestätigt Privilegierung gemeinnütziger Organisationen als Rettungsdienstleister](#)
- [Merkmale für die Ausschreibung technischer Großvorhaben und von Anlagen](#)
- [Baupreisexplosion – Vergabeverfahren unter Kostenvorbehalt?](#)
- [Baupreisexplosion – Preisgleitklauseln bei Vergaben](#)
- [Ausschreibungserfordernis von Betreiberverträgen für Kindergärten](#)